



Geschäftsordnung Förderkreis der Gemeinschaft Katholischer Soldaten e.V.

Inhalt:

Geschäftsordnung des Förderkreises der GKS (FGKS)	3
1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2. Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
3. Mitglieder des Vereins	3
4. Beendigung der Mitgliedschaft	3
5. Mitgliedsbeitrag	4
6. Organe des Vereins	4
7. Mitgliederversammlung	4
8. Einberufung der Mitgliederversammlung	4
9. Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
11. Der Vorstand	5
12. Zuständigkeit des Vorstandes	5
13. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	5
14. Geschäftsführung des Vorstandes	5
15. Kassenprüfer	5
16. Auflösung des Vereins	5
17. Gerichtsstand	5
Anlagen zur Geschäftsordnung	6
Änderungen der Geschäftsordnung	6

Geschäftsordnung des Förderkreises der GKS (FGKS)

Diese Geschäftsordnung ergänzt, erläutert und spezifiziert die in der Satzung des Vereins "Förderkreis der GKS e.V." gemachten grundsätzlichen Aussagen, soweit erforderlich.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Siehe § 1 Satzung FGKS.

2. Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Siehe § 2 Satzung FGKS.

- Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Berlin zu beantragen.
- Entscheidungen über die Verwendung der Mittel des Vereins werden durch den Vorstand getroffen. Der Bundesvorstand der GKS kann hierzu Vorschläge machen.
- Der FGKS hält eine Rücklage in Höhe von mind. 15.500,00 Euro vor.
- Wehrbereiche und Kreise können bei besonderen Maßnahmen / Vorhaben Anträge auf Zuweisung von Mitteln für das darauffolgende Haushaltsjahr stellen. Über die Zuteilung wird jeweils in der Herbstvorstandsitzung entschieden.
- Zur Auszahlung gelangen maximal 90% der Jahreseinnahmen.

3. Mitglieder des Vereins

Siehe § 3 Satzung FGKS.

- Mitglieder des FGKS können sein:
 - Aktive katholische Soldaten (BS, SaZ, W)
 - Katholische Soldaten der Reserve
 - Katholische Soldaten außer Dienst
 - Katholische zivile Bedienstete der Bundeswehr
 - In Deutschland stationierte katholische ausländische Soldaten
 - Familienangehörige der o.a. fünf Gruppen (Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - Katholische Ehepartner nicht katholischer Soldaten
 - Witwen von katholischen Soldaten
 - Sonstige an der Arbeit der GKS interessierte Personen
 - Vereine usw. als korporative Mitglieder
- Die Erklärung der Zugehörigkeit zum FGKS soll schriftlich mit dem Formular "Aufnahmeantrag" (Anlage 1) erfolgen. Die Zugehörigkeit zum FGKS ist nicht von einer Mitgliedschaft in der GKS abhängig.
- Die Mitgliedschaft beginnt zum Beginn des Quartals, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Siehe § 4 Satzung FGKS.

- Bei Austritt während eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

5. Mitgliedsbeitrag

Siehe § 5 Satzung FGKS.

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit (27. April 2001) 30,00 Euro bei Einzelmitgliedschaft, 50,00 Euro bei Familienmitgliedschaft. Der Beitrag für korporative Mitglieder wird im Einzelfall vom Vorstand FGKS festgelegt; er beträgt mindestens 50,00 Euro.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Eintrittsquartal für 12 Monate zu entrichten.

6. Organe des Vereins

Siehe § 6 Satzung FGKS.

7. Mitgliederversammlung

Siehe §7 Satzung FGKS.

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern des FGKS zusammen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich alle Mitglieder stimmberechtigt. Bei Familienmitgliedschaft haben zwei erwachsene Mitglieder der Familie je eine Stimme. Korporative Mitglieder haben eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

8. Einberufung der Mitgliederversammlung

Siehe § 8 Satzung FGKS.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel während der Bundeskonferenz der GKS statt.
- Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Datum, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind.
- Für die Bekanntgabe ist beim Versand, das Datum des Versandes entscheidend.
- Die Bekanntmachung der Einladung kann erfolgen:
 - 1. Durch die Veröffentlichung der Einladung in einer Ausgabe des AUFTRAG oder
 - 2. per E-Mail an die der Mitgliederverwaltung bekannte private E-Mailadresse oder
 - 3. per Briefpost an die der Mitgliederverwaltung vom Mitglied benannte Adresse
- Sofern die Tagesordnung den Punkt "Sonstiges" enthält, können unter ihm während der Mitgliederversammlung Vorschläge, Anregungen usw. eingebracht werden. Eine Beschlussfassung ist nicht möglich, bzw. hat nur den Charakter einer Meinungsbildung. Es kann der Beschluss gefasst werden, dass der Punkt in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Siehe § 9 Satzung FGKS.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss immer jedem Mitglied per Brief gem. § 8 1. der Satzung FGKS bekannt gemacht werden. Eine Ankündigung im AUFTRAG genügt hier nicht.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Siehe § 10 Satzung FGKS.

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Verlauf im allgemeinen und Beschlüsse im Wortlaut enthält. Protokollführer ist in der Regel der Stellv. Vorsitzender oder der Bundesgeschäftsführer der GKS.

11. Der Vorstand

Siehe § 11 Satzung FGKS.

- Der Bundesgeschäftsführer der GKS arbeitet im Vorstand ohne Stimmberechtigung mit.

12. Zuständigkeit des Vorstandes

Siehe § 12 Satzung FGKS.

13. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Siehe § 13 Satzung FGKS.

- Der Vorstand führt jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen durch,
 - eine zu Beginn des Jahres, u.a. zur Aufstellung des Haushaltsplanes und zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - eine im Herbst des Jahres, um eine vorläufige Bilanz zu ziehen und über eingereichte Finanzanträge zu entscheiden.

14. Geschäftsführung des Vorstandes

Siehe § 14 Satzung FGKS.

- Die vom Vorstand des FGKS erstellte und verabschiedete Geschäftsordnung des FGKS wird erstmalig durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- Spätere Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand. Er führt auf der nächsten Mitgliederversammlung die nachträgliche Billigung durch die Mitgliederversammlung herbei.

15. Kassenprüfer

Siehe § 15 Satzung FGKS.

- Für die rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung ist der Schatzmeister verantwortlich.

16. Auflösung des Vereins

Siehe § 16 Satzung FGKS.

17. Gerichtsstand

Siehe § 17 Satzung FGKS.

Anlagen zur Geschäftsordnung

Anlage 1: Aufnahmeantrag in den FGKS

Anlage 2: Mitteilung über Adressen- bzw. Kontoänderung

Die Geschäftsordnung des FGKS wurde am 26. Februar 2000 vom Vorstand des FGKS verabschiedet und von der Mitgliederversammlung des FGKS am 26. Februar 2000 in der vorstehenden Form beschlossen.

KLEIN, Oberst
Vorsitzender

ENGLERT, Oberst a.D.
Stellv. Vorsitzender

BERNERS, Hauptfeldwebel
Schatzmeister

Änderungen der Geschäftsordnung

Bonn, den 27. April 2002 (Ergänzung)

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2001 auf: Familienbeitrag 50 Euro, Einzelmitgliedsbeitrag 30 Euro festgelegt.

Berlin, den 18. September 2003

Die Änderungen der Geschäftsordnung wurden am 18.09.2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Clopenburg, 20.03.2019

Die Änderungen der Geschäftsordnung (8. Einberufung der Mitgliederversammlung) wurden am 20.03.2019 von der Mitglieder-versammlung beschlossen.